



Flurneuordnung Gottsfeld II  
Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeit – UVPG –**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Gottsfeld II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Gottsfeld II beabsichtigt, in einem vereinfachten Flurneuordnungsverfahren nach § 86 FlurbG folgende Kernwege auszubauen sowie den dazugehörigen naturschutzrechtlichen Ausgleich herzustellen:

KW 176 – MKZ 113 01-8 Ortsumfahrung Gottsfeld

KW 577 – MKZ 111 01-5 Alternative zur St 2184

MKZ 517 01-1 Ausgleichsmaßnahme.

Weitere Informationen sind der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG vom 24.08.2023, dem Erläuterungsbericht und dem Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis, beide Stand 10.10.2023, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 12.08.2023, sowie der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-VP), Stand 10.10.2023, zu entnehmen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Sachgebiet Landespflege am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen zusammenfassend zu der Beurteilung, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

### **Begründung**

Aufgrund der oben genannten Unterlagen wird Folgendes festgestellt:

Vorhabensbedingt finden Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt statt.

#### Schutzgut Fläche und Boden

Die Maßnahmen umfassen die Sanierung (KW176) und die Verbreiterung bestehender Wege (KW 577; Asphaltwege). In Anspruch genommen werden Wegseitenflächen, intensiv landwirtschaftliche Flächen und geringfügig naturschutzfachlich hochwertige Flächen. Wegeneubauten finden nicht statt. Die Neuversiegelung beträgt 381 m<sup>2</sup> (gesamte Versiegelungs-Fläche 4.828 m<sup>2</sup>). Böden mit hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) werden nicht beansprucht.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Es werden überwiegend Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wegseitenflächen und intensiv landwirtschaftliche Flächen) in Anspruch genommen. Im westlichen Teil des KW 577 müssen 4 Bäume gefällt werden, damit die Wegverbreiterung realisiert werden kann.

Die Eingriffe werden unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes durch eine Kompensationsmaßnahme ausgeglichen. Dabei entsteht eine Gehölzstruktur, die ggf. wegfallende Nistmöglichkeiten ausgleicht.

Eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten kann unter Beachtung formulierter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass die Gefährdung einer lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Alle Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch eine Landschaftspflegemaßnahme qualitativ und rechnerisch ausgeglichen werden.

### Sonstige Schutzgüter nach UVPG

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Menschen, Wasser, Klima, Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter finden nicht oder in unerheblichem Umfang statt.

### Schutzgebiete und -objekte

Beeinträchtigungen eines geschützten Teils von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG, Art. 12-16 BayNatSchG sind nicht zu erwarten (kein Vorkommen).

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es nicht zur Überschreitung von Schwellenwerten, die eine UVP-Pflicht auslösen. Alle unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Naturhaushalt werden als kompensierbar bewertet. Somit lässt sich ausschließen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Baumaßnahmen der TG Gottsfeld II ist aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht erforderlich.**

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 16.01.2024

gez. Joachim Block  
Baudirektor